



Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Sektion Verkehrsmedizin
Section de médecine du trafic
(VM / MTR)

Reglement über die Verwendung eines finanziellen Überschusses des Fortbildungszentrums für Fahreignungsbegutachtung Schweiz für Forschungszwecke

1. Einleitung

- 1.1 Gemäss Art. 6.3 und 6.4 des Reglements über das Fortbildungszentrum für Fahreignungsbegutachtung Schweiz (im Folgenden "FB" genannt) verwendet das FB finanzielle Überschüsse für Forschungsprojekte.

2. Ausscheidung der finanziellen Überschüsse

- 2.1 Die Geschäftsleitung (im Folgenden „GL“ genannt) macht alle zwei Jahre dem Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin (im Folgenden „SGRM“ genannt) einen Vorschlag über die Höhe der für die Forschung buchhalterisch auszuscheidenden Gelder.
- 2.2 Der Vorstand der SGRM entscheidet über die Höhe der auszuscheidenden Gelder. Er delegiert die Verteilung und Administration dieser Gelder an die GL FB. Diese nimmt jährlich in einem Rechenschaftsbericht Stellung zur Verteilung und Administration der Gelder. Der Bericht muss dem Vorstand der SGRM mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung der SGRM zugestellt werden.

3. Ausschreibung der Forschungsgelder

- 3.1. Die GL FB schreibt das Wettbewerbsverfahren um die Forschungsgelder auf dem öffentlichen Bereich der SGRM-Homepage aus.
- 3.2 Die Frist für das Einreichen der Gesuche beträgt mindestens drei Monate. Die genaue, von der GL FB jeweils definierte Frist wird in der Ausschreibung auf der SGRM-Homepage genannt.
- 3.3 Die GL FB kann die vom Vorstand der SGRM genehmigten Gelder für mehrere Forschungsprojekte verwenden. Über die Stückelung der Summe entscheidet die GL FB.
- 3.4 Die GL FB kann Themenschwerpunkte für die zu unterstützenden Forschungsprojekte setzen.
- 3.5 Vorrangig dienen die Forschungsgelder verkehrsmedizinischen Projekten. Die GL FB kann neben verkehrsmedizinischen Fragestellungen aber auch Forschungsprojekte aus den Fachgebieten der anderen Sektionen der SGRM ausschreiben.

4. Allgemeine Voraussetzungen an die Gesuche

- 4.1. Die GL FB definiert die formalen und thematischen Anforderungen an ein Gesuch. Diese werden in der Ausschreibung auf dem öffentlichen Bereich der SGRM-Homepage bekannt gegeben.
- 4.2. Werden die formalen oder thematischen Anforderungen nicht erfüllt, wird ein Gesuch nicht bearbeitet.
- 4.3. Die gesetzlichen Vorgaben, namentlich hinsichtlich der Forschung am Menschen und Good Clinical Practice, sind einzuhalten.
- 4.4. Nicht zugelassen werden Gesuche, die gegen die Würde des Menschen verstossen oder Menschen wegen ihrer Herkunft, der Ethnie, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminieren.

5. Auswahl der Gesuche

- 5.1 Die Gesuche werden vom Geschäftsführer des FB den Mitgliedern der GL anonymisiert zugestellt. Im Rahmen der Bewertung der Gesuche haben die Mitglieder der GL keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Geschäftsführer des FB hinsichtlich Aufhebung der Anonymität der Gesuchsteller.
- 5.2 Jedes Mitglied der GL sichtet die Gesuche und bewertet diese global mit 0 bis 10 Punkten, namentlich hinsichtlich Innovativität, Bedeutung für die Fragestellung und Projektaufbau.
- 5.3 Das Gesuch mit der höchsten Punktzahl gilt als angenommen. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los.
- 5.4 Im Falle einer Aufteilung der zur Verfügung stehenden Gelder auf mehrere Projekte gelten die Gesuche mit den höchsten Punktzahlen als angenommen. Bei Punktegleichstand entscheidet das Los.
- 5.5 Die GL FB begründet gegenüber den Gesuchstellern die vergebenen Punkte nicht. Sie teilt lediglich mit, ob ein Gesuch angenommen oder abgelehnt worden ist.
- 5.6 Es besteht keine Rekursmöglichkeit gegen einen Entscheid der GL FB über ein Gesuch.

6. Verwendung der Projektbeiträge

- 6.1 Unterstützte Projekte müssen innert zweier Jahre abgeschlossen werden. Ein Projekt gilt als abgeschlossen, sobald die Resultate in einer wissenschaftlichen Zeitschrift publiziert oder zur Publikation angenommen, auf einem wissenschaftlichen Poster dargestellt oder als Dissertation eingereicht worden sind.
- 6.2 Die GL FB kann auf Antrag die Projektfrist maximal um zweimal ein Jahr verlängern.
- 6.3 Die Projektbeiträge dürfen nur für das genehmigte Gesuch verwendet werden.

- 6.4 Lohnkosten können nur gemäss Ansatz für Doktorierende des Schweizerischen Nationalfonds SNF abgerechnet werden.
- 6.5 Die Projektbeiträge müssen mindestens zu drei Vierteln in der Schweiz ausgegeben werden.
- 6.6 Bei Projektabschluss sowie nach jedem Jahr einer Projektverlängerung ist der GL FB ein detaillierter Bericht einzureichen, der sich zu folgenden Punkten äussert:
- Beschreibung der Projektentwicklung;
 - Wissenschaftlicher Output (Kongressbeiträge, Publikationen u.ä.);
 - Detaillierte Aufstellung des ausgegeben Gelder;
 - Bei Projektverlängerung: detaillierte Begründung der Verlängerung.
- 6.7 Nicht verwendete Gelder sind der SGRM zu überweisen.
- 6.8 Bei Verstoß gegen diese Regeln kann die GL FB die Projektbeiträge zurückverlangen.

7. Diverses

- 7.1 Wissenschaftliche Veröffentlichungen (Vorträge, Poster, Zeitschriftenbeiträge u.ä.), die Resultate enthalten, welche aus zumindest teilweise unterstützten Projekten stammen, müssen mit einem der nachfolgenden Sätze gekennzeichnet werden:
- „Unterstützt durch die Schweizerische Gesellschaft für Rechtsmedizin“
 - „Soutenu par la Société Suisse de Médecine Légale.“
 - „Con il sostegno della Società Svizzera di Medicina Legale.“
 - „Supported by the Swiss Society of Forensic Medicine“.
- Andere Bezeichnungen müssen von der GL FB genehmigt werden.
- 7.2 Die SGRM erhebt keinen rechtlichen Anspruch an den Resultaten aus unterstützten Projekten, an deren wirtschaftlichen Verwertung sowie an Preisgeldern, die durch unterstützte Projekte gewonnen werden.
- 7.3 Gerichtsstand ist Zürich.

**Genehmigt am 23.04.2021 durch die Geschäftsleitung des Fortbildungszentrums Fahr-
eignungsbegutachtung Schweiz der SGRM und am 02.12.2021 durch die Mitgliederver-
sammlung der SGRM.**